



Förderverein für
erneuerbare Energien und
effiziente Energienutzung e.V.

**Satzung des
Fördervereins für erneuerbare Energien
und effiziente Energienutzung e.V.**

F E E e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein für erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung e.V. (F E E e.V.).
- 1.2 Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Lindau (Bodensee).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau (Bodensee) eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt als überparteiliche Institution ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2.2 Er bezweckt die Förderung des sinnvollen Einsatzes von Energien im privaten, öffentlichen und gewerblichen Bereich und leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung und zur gesunden Entwicklung des Lebensraumes. Ferner ist es Aufgabe des Vereins, effiziente Energienutzungssysteme und neue Technologien für erneuerbare Energien beratend und begleitend zu unterstützen und bekannt zu machen, insbesondere im Bereich der Jugendbildung.

Ziel des Vereins ist es, aufgrund der Begrenztheit der Energieressourcen und Energiereserven durch rationelle Energieverwendung unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden und damit auch einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung der Umweltbelastung zu leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.3 Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - 2.3.1 Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen, Vorträge und Übersichtsberatungen im Sinne des Abs. 2.2. Dazu wird angestrebt, dass der Landkreis Lindau (B) in seinem Informationszentrum für Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien eine ständige Ausstellung mit anschaulichen Beispielen neuer Technologien in allen Bereichen der sinnvollen Energienutzung für die Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stellt.
 - 2.3.2 Umfassende Information aller Bevölkerungskreise durch die Herausgabe und Verbreitung von Informationsschriften und Broschüren über die sinnvolle Verwendung von Energie.
 - 2.3.3 Organisation bzw. Durchführung von Seminaren für Selbständige, Handwerk und Betriebe zur beruflichen Fortbildung auf den betreffenden Fachgebieten.

- 2.3.4 Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- 3.2 Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- 3.2.1 Ordentliche Mitglieder: nur natürliche Personen

- 3.2.2 Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder):

Natürliche oder juristische Personen, Einzelunternehmen, Körperschaften und Behörden, die Ziele und Aufgaben des Vereins in finanzieller und ideeller Weise zu fördern bereit sind.

- 3.2.3 Ehrenmitglieder:

Natürliche Mitglieder, die sich besonders für die Erreichung der Ziele des Vereins eingesetzt haben.
Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt oder
durch Ausschluß oder
bei natürlichen Personen durch Tod,
bei juristischen Personen durch Erlöschen.

- 4.2 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich und muß schriftlich erfolgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die angebotenen Einrichtungen und Leistungen des Vereins satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen sowie durch ihre Mitarbeit und ihr Stimmrecht die Zielrichtung des Vereins im Rahmen der Satzung mitzubestimmen.

- 5.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten und die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins zu fördern. Sie sind insbesondere verpflichtet, alle zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Auskünfte zu geben, die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand,
- 6.2 Die Mitwirkung in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich,
- 6.3 Mitglieder, die für den Verein tätig werden, erhalten dafür keine Entschädigung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. In diesem Fall ist die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
- 7.2 Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
- 7.3 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.
Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und über die Entlastung des Vorstandes sowie Wahlen sind nur zulässig, wenn die Anträge mindestens eine Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.
- 7.4 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich im Einzelfall durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis bedarf der Schriftform. Ein Stimmberechtigter darf jedoch höchstens zwei weitere Stimmberechtigte vertreten.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 7.6 Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.7 Wird einer offenen Abstimmung von mindestens drei anwesenden Stimmberechtigten widersprochen, so muß geheim mittels Stimmzettel abgestimmt werden.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - nimmt Berichte des Vorstandes entgegen,
 - wählt die Rechnungsprüfer/innen,
 - beschließt die Beitrags- und Gebührenordnung
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und
 - beschließt über Anträge der Mitglieder und Organe.
- 7.9.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, und dem Beirat (bis zu zwei Mitglieder).
- 8.3 Der Erste und Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten; er hat jedoch den anderen über alle Erklärungen zu unterrichten.
- 8.4 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, hiervon mindestens ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Für die Einberufung einer Vorstandssitzung ist keine Form vorgeschrieben. Beschlüsse des Vorstandes sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9

Haushaltsjahr, Beiträge

- 9..1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- 9.2 Die Aufwendungen des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt, hinzu kommen Gebühren, Spenden und andere Zuwendungen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 10

Rechnungsprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer.
- 10.2 Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 11

Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins wird nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten
- 11.3 das erbleibende Vermögen dem Landkreis Lindau (Bodensee) übertragen.
- 11.3 Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden lediglich die Gegenstände zurück, die sie dem Verein zum Gebrauch überlassen haben

Lindau (Bodensee), 22. März 2004

.....
Heidi Stöhr (1. Vorsitzende)

.....
Klaus Henninger (2. Vorsitzender)